



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 83.663/1 - II/14/85

1118 IAB

1985 -04- 10

zu 1131 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Burgstaller und Kollegen am 13. Februar 1985 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 1131/J-NR/1985, betreffend die Überprüfung der Einkommensverhältnisse österreichischer Staatsbürger im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einreise von Bürgern aus osteuropäischen Staaten, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1 Gemäß § 23 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969, BGBl.Nr. 422, in der Fassung BGBl.Nr. 510/1974 und 335/1979, benötigen Fremde zur Einreise in das Bundesgebiet ein gültiges Reisedokument und einen österreichischen Sichtvermerk, soweit nicht etwas anderes durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt wird. Dies trifft, da keine entsprechenden Vereinbarungen vorliegen, auf die Staatsangehörigen der meisten osteuropäischen Staaten zu (das österr.-polnische Abkommen über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht ist seit 8. Dezember 1981 ausgesetzt). Die für die Einreise erforderlichen Sichtvermerke werden im Ausland von der jeweils nach dem Aufenthalt des Fremden zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde erteilt (§ 29 Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes 1969). Die Vertretungsbehörde ist verpflichtet, vor der Sichtvermerkserteilung unter anderem zu prüfen, ob der Fremde die erforderlichen Mittel für seinen Aufenthalt im Bundesgebiet und die Wiederausreise besitzt. Die Erteilung

- 2 -

eines Sichtvermerkes wäre jedenfalls gemäß § 25 Abs. 3 lit. e des Paßgesetzes 1969 zu versagen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, daß ein Aufenthalt des Sichtvermerkswerbers im Bundesgebiet zu einer finanziellen Belastung der Republik Österreich führen könnte.

Gibt nun der Fremde bei der Antragstellung an, zu Besuch nach Österreich kommen zu wollen, ohne jedoch in der Lage zu sein, für die damit verbundenen Kosten selbst aufkommen zu können, wird die von ihm angegebene Bezugsperson befragt, ob sie den Besuch tatsächlich erwartet bzw. gewillt und in der Lage ist, für die Aufenthaltskosten des Sichtvermerkswerbers aufzukommen. Unabhängig davon steht es in Österreich lebenden Personen (Bezugspersonen), die einen Fremden aus verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Gründen zu einem Besuchsaufenthalt einladen wollen, selbst vor der Antragstellung durch den Sichtvermerkswerber frei, ihre diesbezügliche Einladung bei der Sicherheitsbehörde erster Instanz in Form einer Niederschrift zu deponieren. Von dieser Möglichkeit wird vor allem bei polnischen Staatsangehörigen häufig Gebrauch gemacht.

Wie den Ausführungen zu entnehmen ist, übernimmt also die Bezugsperson bzw. der Einlader in jedem Fall freiwillig diese Verpflichtung und wird von der Behörde in keiner Weise hiezu gedrängt. Es steht der Bezugsperson auch frei, eine Verpflichtung für den Sichtvermerkswerber abzulehnen; allerdings wäre in diesem Fall gemäß § 25 Abs. 3 lit. e des Paßgesetzes 1969 der Sichtvermerk zwingend zu versagen.

- 3 -

- Zu den Fragen 2 und 3 In Fortführung der zur Frage 1 beschriebenen Vorgangsweise und im Sinne der zitierten Gesetzesstellen ergibt sich, daß die Bezugsperson bzw. der Einlader auch finanziell zur Übernahme der Kosten in der Lage sein muß, weshalb von der Behörde um einen entsprechenden Nachweis in einfacher Form ersucht wird.
- Zur Frage 4 Die angesprochene Behördenpraxis beruht auf den Erlässen des Bundesministeriums für Inneres vom 28. 5. 1982, Zl. 73.620/49 - II/14/82, in der Fassung der Erlässe vom 22. 7. 1982, Zl. 73.620/78 - II/14/82, und vom 25. 10. 1984, Zl. 73.620/151 - II/14/84.
- Zur Frage 5 Die zur Frage 4 angeführten Erlässe haben folgenden Wortlaut:
- Zl. 73.620/49 - II/14/82 vom 28. 5. 1982
- Spricht bei einer Sicherheitsbehörde ein österreichischer Staatsbürger (Nachweis) oder ein polnischer Staatsangehöriger, der entweder im Besitze eines unbefristeten Sichtvermerkes oder als Konventionsflüchtling anerkannt ist, vor und erklärt, einen Familienangehörigen aus Polen einladen zu wollen, ist bei Nachweis des angegebenen Verwandtschaftsverhältnisses mit dem Einlader ein Protokoll (Niederschrift) aufzunehmen, in dem der Name, das Geburtsdatum und das Verwandtschaftsverhältnis der eingeladenen Person festzuhalten sind. Weiters ist aufzunehmen, für welchen Zeitraum der Aufenthalt begehrt wird und ob der Einlader gewillt und in der Lage ist, aus eigenen Mitteln für den Unterhalt und die Unterkunft der eingeladenen Personen aufzukommen. Für die Aufnahme des Protokolles (Niederschrift) ist gemäß §14 Tarif-

- 4 -

post 7 des Gebührengesetzes 1957 in der derzeit geltenden Fassung eine Gebühr von S 100,-- einzuheben.

Spricht ein polnischer Staatsangehöriger, der nicht im Besitze eines unbefristeten Sichtvermerkes oder der nicht als Konventionsflüchtling anerkannt ist oder ein sonstiger Fremder wegen des beabsichtigten Besuches eines Familienangehörigen bei einer Sicherheitsbehörde vor, ist zunächst sein Status zu prüfen und bei ordnungsgemäßem Aufenthalt sodann mit ihm ein Protokoll (Niederschrift) nach den vorstehenden Richtlinien aufzunehmen. Dies wird insbesondere bei jenen Fremden zutreffen, die im Bundesgebiet einer geregelten Beschäftigung nachgehen (Beschäftigungsbewilligung, A-Sichtvermerk).

Sollen in Einzelfällen andere Personen als Familienangehörige (Lebensgefährten, Verlobte, Freunde, langjährige Bekannte und dergleichen) nach Österreich eingeladen werden, ist in dem aufzunehmenden Protokoll (Niederschrift) auf die persönlichen Beziehungen und darauf einzugehen, ob tatsächlich nur ein relativ kurzfristiger Besuchsaufenthalt des eingeladenen polnischen Staatsangehörigen beabsichtigt ist.

Bestehen nach entsprechender Überprüfung gegen die Sichtvermerkserteilung an die eingeladene Person keine Bedenken, ist hierüber anher zu berichten, damit die Österreichische Botschaft in Warschau - allenfalls auch eine andere österreichische Vertretungsbehörde - entsprechend informiert werden kann. Der Einlader ist gleichzeitig zu ersuchen, die eingeladene Person zur Sichtvermerkserteilung an die in Betracht kommende Vertretungsbehörde zu verweisen.

Zl. 73.620/78 - II/14/82 vom 22. 7. 1982

Im Nachhang zum ho. Erlaß vom 28. 5. 1982,
Zl. 73.620/49 - II/14/82, mit dem die Einladung

- 5 -

polnischer Staatsangehöriger nach Österreich neu geregelt wurde, ergeht über Ersuchen der Österreichischen Botschaft in Warschau die Einladung, ab sofort in das mit dem Einlader aufzunehmende Protokoll (Niederschrift) jeweils die genaue Adresse des eingeladenen polnischen Staatsangehörigen aufzunehmen. Die Österreichische Botschaft in Warschau erwartet sich hiedurch eine Erleichterung, da sie selbst in die Lage versetzt wird, erforderlichenfalls mit der eingeladenen Person in Verbindung treten zu können.

Zl. 73.620/151 - II/14/84 vom 25. 10. 1984

Aus gegebenem Anlaß wird in Ergänzung des ho. Rund-
erlasses vom 28. 5. 1982, Zl. 73.620/49 - II/14/82,
bekanntgegeben, daß anläßlich der Aufnahme von
Niederschriften mit Personen, die polnische Staats-
angehörige zu Besuchsaufenthalten einladen wollen,
die anfallende Gebühr für diese Niederschrift
gemäß § 14 Tarifpost 7 Z. 1 in Verbindung mit § 14
Tarifpost 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Gebühren-
gesetzes 1957 in der derzeit geltenden Fassung so
oft zu entrichten ist, wie der Behörde in der gegen-
ständlichen Niederschrift Personen als eingeladen
gemeldet werden.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht,
daß pro Bogen jeder Niederschrift gemäß Tarif A
Tarifpost 4 der Bundes-Verwaltungsabgabenverord-
nung 1983, BGBl.Nr. 24, in der derzeit geltenden
Fassung eine Verwaltungs-Abgabengebühr von S 20,--
einzuheben ist.

